

## Schwerpunktthema Schwimmen

# Prävention und Rettungsfähigkeit beim Schwimmunterricht

Franz Schneider, Klosterschule zum Heiligen Grab, Baden-Baden

Das Element Wasser und die damit verbundene Bewegungsform Schwimmen übt seit alters her eine überwältigende Faszination auf den Menschen aus. **Schwimmen können** hat in der Gesellschaft einen besonderen Stellenwert. Wer **nicht schwimmen kann**, grenzt sich oftmals aus oder stellt für sich und andere ein Gefahrenmoment dar. Nur wer sich im Wasser sicher und angstfrei bewegen kann, findet am und im Wasser ein vielfältiges Bewegungsfeld. Bis ins hohe Alter kann das Medium Wasser zur Freizeitgestaltung, zur Gesundheitsförderung, zur Regeneration und Rehabilitation genutzt werden.

Entsprechend ist das **Schwimmen lernen** im Hinblick einer Vorbereitung auf das Leben ein unverzichtbares, nicht austauschbares Element im Erziehungsprozess der Kinder. Deshalb wurde das Schwimmen als motorische Grundqualifikation auch bei der Bildungsplanreform 2004 als Lerninhalt für alle Schularten weiterhin verbindlich verankert. Die wesentliche Zielsetzung dabei ist, alle Schülerinnen und Schüler zu sicheren Schwimmern zu machen, wobei dies durch die sich zunehmend verschlechternde motorische Leistungsfähigkeit [4] der zu unterrichtenden Kinder immer schwieriger wird.

Der Schwimmunterricht hat in der Schulwirklichkeit und in den verschiedenen Schularten einen höchst unterschiedlichen Stellenwert [29].

Anlass für dieses Sport-INFO-Schwerpunktthema ist die Tatsache, dass die Vermittlung des Schwimmens als Sportart in Baden-Württemberg tatsächlich nur z.T. im Rahmen des Schul- bzw. Sportunterrichts angeboten wird bzw. werden kann, obwohl dies die Bildungspläne in den Bildungsstandards oder Kernkompetenzen verbindlich ausweisen.

Der Schwimmunterricht wird gerade im Bereich der Grundschule in Baden-Württemberg häufig von Lehrkräften erteilt (dies soll keine Qualitätsbeurteilung sein!), die hierfür **keine spezielle methodisch-didaktische und unfallpräventive Ausbildung** haben.

Laut einer Erhebung unterrichten im Bereich der Grundschulen 49% der Lehrer

das Fach Sport fachfremd [20][37][38].

Ein Nachweis über die persönliche Rettungsfähigkeit muss darüber hinaus nicht grundsätzlich vorgelegt werden. Andere Bundesländer [20] schreiben dagegen methodisch-didaktische Kenntnisse und den Nachweis des DLRG Rettungsschwimmabzeichens in Silber zwingend vor.

Dass der Schwimmunterricht in den Grundschulen Baden-Württembergs **aufgrund des hohen Engagements gerade der fachfremd unterrichtenden Lehrkräfte** trotzdem sehr erfolgreich sein kann, ist unbestritten. Allerdings muss die Frage erlaubt sein, ob sich die im Schwimmunterricht eingesetzten Lehrkräfte der möglichen rechtlichen Folgen aus Unkenntnis der technischen und organisatorischen Regelungen immer bewusst sind.

Bäderschließungen, Mangel an qualifizierten Lehrkräften, organisatorische Schwierigkeiten usw. sind Gründe, dass Schwimmen insbesondere an Grundschulen (bestes Lernalter für die Anfängerschwimmausbildung) wie auch an weiterführenden Schulen oft zeitlich eingeschränkt oder gar nicht unterrichtet wird.

Die Schule als größter öffentlicher Anbieter von Schwimmausbildung wäre ohne externe Unterstützung teilweise überfordert. Erfreulicherweise wird die Anfänger-Schwimmausbildung auch von Schwimmvereinen, Tauchvereinen, der DLRG und Schwimmmeistern in öffentlichen Bädern, privaten Schwimmschulen und nicht zuletzt durch die Eltern selbst gewährleistet.

Der Anteil der Nichtschwimmer und der tödlichen Badeunfälle im Freizeitbereich (Statistik der Unfallkassen und der DLRG) nimmt allerdings weiter zu. Hier können und müssen die Schulen präventiv wirksam sein.

Im nichtamtlichen Teil der Mitteilungen und Hinweise in Kultus und Unterricht [16][20][21] werden die das Schwimmen unterrichtenden Lehrkräfte aufgefördert, selbst sicherzustellen, dass sie rettungsfähig sind. Weiter heißt es: "...der Schulleiter sollte darauf bedacht sein, dass mit der Erteilung des Schwimmunterrichts grundsätzlich nur

Lehrer betraut werden, die sichere Schwimmer, rettungsfähig und mit den Mitteln der Ersten Hilfe bei Unfällen hinreichend vertraut sind".

Grundsätzlich sind diese Hinweise sehr brauchbar und z.T. auch ausreichend. Dieses INFO will alle Lehrkräfte ausreichend über die juristische Situation informieren, den Begriff der **Rettungsfähigkeit** inhaltlich klären und Hilfestellungen für die praktische Unterrichtsarbeit anbieten.

## LEITLINIEN UND GRUNSATZE

### Wer darf Schwimmunterricht erteilen?

Die Verantwortung für den Unterricht, also für die Aufsicht über den Schwimmunterricht sowie für dessen Erteilung, trägt allein die Lehrkraft. Die eingesetzten Lehrkräfte müssen den Schwimmunterricht unter fachdidaktisch-methodischen wie auch organisatorischen Gesichtspunkten kompetent vertreten und so gestalten, dass unter präventiven Aspekten mögliche Risiken durch Beachtung aller Möglichkeiten der speziellen Methodik, sorgfältigen Organisation des Schwimmunterrichts und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht vermieden werden. Zentrale Bedeutung erlangt dabei die Frage nach dem Nachweis der Rettungsfähigkeit der Lehrkraft.

### Wer ist rettungsfähig?

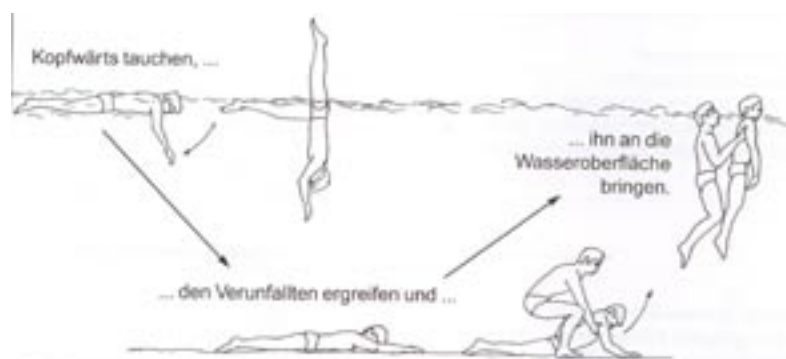
Rettungsfähigkeit wird als die Fähigkeit definiert, eine Schülerin bzw. einen Schüler aus einer lebensgefährdenden Situation im Wasser zu befreien. Die Art und der Umfang der Rettungsfähigkeit in der Unterrichtspraxis hängt von den jeweiligen örtlichen Verhältnissen und Rahmenbedingungen ab. Wesentliche Einflussgröße ist hierbei die Beschaffenheit des Schwimmbades (z.B. Beckengröße, Wassertiefe, Übergang Nichtschwimmer-Schwimmerbereich).

Die folgenden Mindestanforderungen gelten für alle Stufen der Rettungsfähigkeit:

Die Sicherheit im Schwimmunterricht im Sinne der Wasserrettung erfordert ein bestimmtes Maß an körperlicher Leistungsfähigkeit und spezifische Kenntnisse. Diese erfüllt eine Lehrkraft dann, wenn sie in dem Schwimmbecken, in dem der Unterricht stattfindet,

det, eine verunfallte Person situativ angemessen unter den höchsten Stressbedingungen:

1. an jeder Stelle aus jeder Tiefe des Schwimmbeckens an die Wasseroberfläche bringen,
2. mit dem Gesicht über Wasser an den Beckenrand transportieren/schleppen,
3. notfalls alleine aus dem Wasser an Land bringen,
4. sicher außerhalb des Wassers ablegen,
5. lebensrettende Sofortmaßnahmen durchführen sowie
6. einen Notruf absetzen kann.



Lehrkräfte, die Schwimmunterricht erteilen, sind grundsätzlich verpflichtet, selbst sicherzustellen, dass sie im oben beschriebenen Sinn rettungsfähig sind. Es obliegt der Eigenverantwortung der Lehrkräfte im Rahmen ihrer beruflichen Fortbildung ihre Rettungsfähigkeit in angemessenen Abständen zu überprüfen

### Welche Ausbildungsmöglichkeiten zur Rettungsfähigkeit gibt es?

Nach dem derzeitigen Stand der Ausbildungsordnungen müssen alle für das Fach Sport ausgebildeten Lehrkräfte im Rahmen ihres Studiums den **Nachweis der Rettungsfähigkeit** erbringen. Die Schulleitung hat darauf zu achten, dass sie mit der Erteilung des Schwimmunterrichts grundsätzlich nur Lehrkräfte betraut, die einen entsprechenden Nachweis erbringen können und über die notwendigen methodisch-didaktischen Kompetenzen für einen qualifizierten Schwimmunterricht verfügen.

Im Rahmen der **Lehrerfortbildung** kann die oben beschriebene Rettungsfähigkeit durch Bescheinigungen ei-

ner entsprechend fundierten Ausbildung am Landesinstitut für Schulsport Baden-Württemberg oder den dezentralen Einrichtungen der Lehrerfortbildung (Abteilungen für Schule und Bildung an den Regierungspräsidien und Landratsämtern) nachgewiesen werden. Auch die DLRG und die Wasserwacht machen adäquate Angebote. Die Deutschen Rettungsschwimmabzeichen der DLRG (Bronze und/oder Silber) sind mögliche Basisqualifikationen, die den oben genannten Erfordernissen gerecht werden, wobei das Tieftauchen sich mindestens an der Unterrichtswassertiefe des Schwimmbeckens, an dem die Lehrkraft unterrichtet, orientieren muss.

### Anforderungen an die Erfüllung der Aufsichtspflicht

Bei allen schulischen Aktivitäten steht die Aufrechterhaltung der Gesundheit und das Wohlergehen der anvertrauten Schüler im Vordergrund. Für die Sicherheit und Aufsichtsführung ist grundsätzlich die leitende Lehrkraft verantwortlich (Obhutspflicht und Garantenstellung). Dies gilt sowohl für den regulären Schwimmunterricht als auch für alle außerunterrichtlichen Veranstaltungen am und im Wasser.

Die Lehrkraft muss jede zumutbare Vorsorge für die Sicherheit (**Präventionsfähigkeit**) der Schülerinnen und Schüler treffen. Aus der **Obhutspflicht** ergibt sich bereits in der Planungsphase die Notwendigkeit, das Alter, die geistigen Fähigkeiten, den Charakter, die körperlichen Fähigkeiten, die Wassertiefe, die Übersichtlichkeit der Schwimmhalle und aus dem öffentlichen Badebetrieb hervorgehende Konsequenzen zu beachten. Es ist eine mögliche Vorhersehbarkeit eines Schadenseintritts abzuwägen. In der Durchführung ist eine dauernde, vorausschauende und umsichtige Beaufsichtigung der Schwimmgruppe unumgänglich. Auf Grund seiner

**Garantenstellung** gegenüber seinen Schülern hat der Lehrer die Pflicht, bei Unfällen jede erdenkliche Hilfe (**Rettungsfähigkeit**) zu leisten.

### SCHULORGANISATORISCHE KONSEQUENZEN

Vor Beginn des Schwimmunterrichts im Primarbereich und in der Sekundarstufe I sind die Eltern (Sorgeberechtigten) schriftlich zu benachrichtigen (siehe Muster-Elternbrief in der Broschüre „Sicherheit im Schwimmunterricht – Prävention und Rettungsfähigkeit“). Dabei sollte nach körperlichen Beschwerden gefragt werden, die für die einzelnen Schülerinnen und Schüler beim Schwimmen, Springen und Tauchen eine gesundheitliche Gefahr bedeuten könnten. Bei der möglichen Frage nach der Schwimmfähigkeit **reichen Elternbestätigungen allein nicht aus**. Die Lehrkraft muss sich immer selbst durch **persönlichen Augenschein** von der Schwimmfähigkeit der ihr anvertrauten Schüler überzeugen.

Die **Größe der Schwimmgruppe** richtet sich nach den geltenden Klassenmesszahlen. Diese sind der aktuell gültigen Verwaltungsvorschrift zur Unterrichtsorganisation zu entnehmen. Die Bildung kleinerer Sportgruppen (kleiner als der Klassenteiler) ist beim Schwimmunterricht ausnahmsweise möglich. Entsprechende Absprachen müssen mit der Schulleitung getroffen werden.

Bereits vor Beginn des Unterrichts hat sich die Lehrkraft über die Sicherheits- und Rettungsvorkehrungen und über die Badeordnung zu informieren. Außerdem muss durch den Badebetrieb gewährleistet sein, dass durch einen **jederzeit zugänglichen Telefonanschluss** rasch Hilfe herbeigerufen werden kann.

Die Schülerinnen und Schüler sind sowohl über Gefahren als auch über Vorichtsmaßnahmen im Badbereich zu belehren. Auf die Möglichkeiten der Ersten-Hilfe und das Absetzen eines Notrufes ist hinzuweisen.

Werden mehrere Gruppen in einem Becken unterrichtet, sollte der Unterricht in einem abgegrenzten Bereich (z.B. mittels einer Trennleine) stattfinden.

**Besondere Aufsicht** oder sogar Einzelbeaufsichtigung ist erforderlich beim Erlernen des freien Schwimmens im tiefen Wasser sowie beim Tief- und Strecktauchen.

Für Schwimmer und Nichtschwimmer sollten getrennte Schwimmgruppen gebildet werden. Eine gemeinsame Schwimmgruppe von Schwimmern und Nichtschwimmern ist nur zulässig, wenn eine Gefährdung von Schülerinnen und Schülern ausgeschlossen werden kann.

Bei kopf- und fußwärtigen **Sprüngen ins Wasser** sowie bei tiefen Wenden (Rollwenden) ist auf eine ausreichende Wassertiefe zu achten (z.B.: unterhalb von Startblöcken mindestens 1,80 m).

Bei allen **Tauchübungen** sind die Schüler darüber zu informieren, dass das vorherige **Hyperventilieren** („Mehrfachatmung“) ein Gefahrenmoment darstellt und zu einem sog. Schwimmbad-Black-Out (schlagartige Bewusstlosigkeit) führen kann. Bei Tieftauchübungen (über 2 Meter Tiefe) muss sichergestellt sein, dass der **Druckausgleich** beherrscht wird.

In der Schwimmstätte haben Lehr- und Aufsichtskräfte sowie Schüler geeignete **funktionelle Schwimmkleidung** zu tragen, die den Lernfortschritt, die Sicherheit und die Rettungsfähigkeit nicht beeinträchtigen.

Neben der hauptverantwortlichen Lehrkraft können **weitere Personen** (z.B. Eltern oder geeignete Schülerinnen und Schüler, Schülermentoren), die rettungsfähig sind, an der Gestaltung des Unterrichts beteiligt werden.

Während des Schwimmunterrichts befinden sich die **Lehrkräfte in der Regel außerhalb des Wassers** und wählen ihren Platz so, dass alle sich im Wasser befindlichen Schülerinnen und Schüler jederzeit beobachtet werden können. Ist es aus pädagogischen Gründen erforderlich, dass sich die Lehrkraft gleichzeitig mit den Nichtschwimmern im Wasser aufhält, darf sich keine/r der Schülerinnen und Schüler im tiefen Wasser befinden.

Das Tragen einer **Schwimmbrille** hat Vor- und Nachteile. In der Phase der Wassergewöhnung, beim Tieftauchen und Wasserspringen ist eine Brille ungeeignet, in manchen Fällen stellt sie sogar ein Gefahrenmoment dar.

**Wasserspringen** ist nur dort zulässig, wo die Wasserfläche für diesen Zweck freigegeben ist. Es ist dabei zu beachten, dass die jeweilige Absprunghöhe erst betreten werden darf, wenn die Wasserfläche im Sprungbereich frei ist. Die erforderliche Wassertiefe an Sprunganlagen richtet sich nach der Sprunghöhe (z.B.: unterhalb des 1-m-Brettes mindestens 3,40 m, unterhalb des 3-m-Brettes mindestens 3,80 m). Die Lehrkraft sollte durch vereinbarte Handzeichen den Sprungbetrieb regeln.

Vor dem Betreten des Schwimmbades, unmittelbar nach dem Verlassen des Beckens und vor dem Verlassen des Schwimmbades ist die Vollzähligkeit der Gruppe zu überprüfen. Die Lehrkraft hat als Erste die Schwimmhalle zu betreten und auch als Letzte zu verlassen.

Die **Abnahme von Schwimmabzeichen** zur Ergebnissicherung, zur Überprüfung von Standards und zur Evaluation wird ausdrücklich empfohlen.

### **Aufenthalt am und im Wasser bei außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen**

Neben dem regulären Schwimmunterricht im Hallen- und Freibad halten sich Schülergruppen im Rahmen von Wandertagen, Klassenausflügen, Schullandheimaufenthalten, Studienfahrten oder sonstigen Veranstaltungen im Bereich von öffentlichen und nichtöffentlichen Gewässern, Bädern, Erlebnisbädern, etc. auf. In all diesen Fällen gelten die bisher aufgestellten Regelungen in gleicher Weise. Die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler wird wesentlich davon beeinflusst, über welchen Kenntnis- und Fähigkeitsstand die als Aufsichtspersonen eingesetzten Lehrkräfte verfügen.

**Grundsätzlich muss sich die hauptverantwortliche Lehrkraft durch eigenen Augenschein davon überzeugen, dass die sich in ihrer Obhut befindlichen Schülerinnen und Schüler jederzeit über die notwendige Wassersicherheit verfügen.**

**Entsprechend der vorliegenden schwimmerischen Fertigkeiten und körperlichen Voraussetzungen in Bezug zur gegebenen Gewässersituation müssen entsprechende Absprachen und Regeln besprochen und eingehalten werden.**

Die verantwortliche Lehrkraft muss sich über die besonderen Bedingungen und

Gefahren des jeweiligen Gewässers (Fluss, See, Meer) oder Bades (auch Freizeitbäder, Erlebnisbäder) informieren und die Schülergruppe intensiv über die zusätzlichen Gefahren belehren. Es ist abzuwägen, ob weitere zusätzliche und qualifizierte Aufsichtspersonen heranzuziehen sind.

Für Bootsausflüge, Segeltörns und ähnliche Veranstaltungen am und auf dem Wasser gelten weitere gesonderte Regelungen, die durch die hauptverantwortliche Fachkraft beachtet werden müssen.